

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 16.04.2024		
Beratungspunkt	Dienstfahrzeuge des Oberbürgermeisters und des Bürgermeisters - Klarstellung der Benutzungsregelungen		
Anlagen	Anlage 1 - Beschluss des Hauptausschusses vom 19.06.1986 Anlage 2 - Beschluss des Gemeinderats vom 25.07.1995 Anlage 3 - Beschluss des Gemeinderats vom 11.01.2005 Anlage 4 - Beschluss des Gemeinderats vom 07.06.2011 Anlage 5 - GPA-Mitteilung Kommunalwirtschaft 08/2010 vom 22.06.2022		
Kontierung			
Gäste			
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr. 10-5/5 10-188/8 10-221/1 1-024/11	Sitzung Hauptausschuss nicht öffentlich Gemeinderat nicht öffentlich Gemeinderat nicht öffentlich Gemeinderat nicht öffentlich	Datum 19.06.1988 25.07.1995 11.01.2005 07.06.2011

Erläuterungen:

Mit Beschluss des Hauptausschusses vom 19.06.1986 (Anlage 1) wurde der Beibehaltung der bis dahin durch Erlass des Innenministeriums aus dem Jahre 1959 geltenden Praxis zugestimmt, dass alle Fahrten der Bürgermeister innerhalb des Gemeindegebiets von Donaueschingen als Dienstfahrten anerkannt sind. Dies wird als sogenanntes „Bürgermeisterprivileg“ bezeichnet. Dieser Beschluss des Hauptausschusses wurde mit Beschluss vom 25.07.1995 durch den Gemeinderat bestätigt (Anlage 2).

Der Gemeinderat hat zudem mit Beschluss vom 11.01.2005 dieser Regelung klarstellend auch noch einmal für Herrn Oberbürgermeister Thorsten Frei zugestimmt (Anlage 3).

Zudem hat der Gemeinderat „aus Gründen der Rechtssicherheit“ mit einstimmigem Beschluss vom 07.06.2011 (Anlage 4) die schon immer in Donaueschingen gelebte Praxis bestätigt, den beiden Dezernenten (damals Herr Oberbürgermeister Thorsten Frei und Herr Bürgermeister Bernhard Kaiser) die Möglichkeit der privaten Nutzung der Dienstfahrzeuge gegen Kostenersatz einzuräumen.

Als Kostenersatz ist in dieser Beschlussvorlage im Textteil auf die Erstattung von Dritten hingewiesen, „in Höhe von zurzeit 0,35 € pro gefahrenem Kilometer“. Zudem wird ausgeführt: „Soweit dies nicht der Fall ist oder bei rein privaten Fahrzeugnutzungen leisten Oberbürgermeister Frei und Bürgermeister Kaiser Kostenersatz an die Stadt in gleicher Höhe.“

Eine Bezugnahme auf das Landesreisekostengesetz des Landes Baden-Württemberg (LRKG) findet in der damaligen Vorlage nicht statt.

Die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) hat durch GPA-Mitteilung Kommunalwirtschaft 8/2010, Neuauflage Juni 2022 vom 22.06.2022 (Anlage 5) dahingehend Stellung genommen, dass "Die Orientierung am höchsten Entschädigungssatz nach § 5 LRKG (derzeit 0,35 Euro/km) nicht zu beanstanden sei."

Aufgrund dieser GPA-Mitteilung sind in Abstimmung mit der Innenrevision klarstellende Beschlüsse des Gemeinderats empfehlenswert, die wie folgt erläutert werden:

1. Klarstellende Beschlüsse

Aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Klarstellung sollten die seit 1959 geltenden Regelungen sicherheitshalber noch einmal von dem Gemeinderat pauschal für alle Dezernten, also den Oberbürgermeister und den Bürgermeister der Stadt Donaueschingen, rückwirkend und zukünftig bestätigt werden (dazu Beschlussvorschlag zu Ziffer 1).

Sinnvoll ist zudem auch ein klarstellender Beschluss, dass hinsichtlich der Kostenerstattung bei der Privatnutzung, die grundsätzlich gestattet ist, auf das Landesreisekostengesetz Baden-Württemberg und den dort jeweils gültigen „Höchstsatz“ Bezug genommen wird (dazu Beschlussvorschlag zu Ziffer 2).

2. Außerdienstliche Nutzung

In der angesprochenen GPA-Mitteilung wird nicht nur zwischen dienstlicher und privater Nutzung des Dienstwagens unterschieden, sondern auch eine sogenannte Nutzung zu „außerdienstlichen“ Zwecken thematisiert. Hierunter fallen Fahrten, die nicht der Erledigung von Dienstgeschäften des Hauptamtes dienen und trotzdem einen gewissen Zusammenhang mit der Funktion und der Person des „Bürgermeister“ zusammenhängen und nicht rein privat sind (beispielsweise die Tätigkeit als Mitglied des Kreistages oder des Regionalverbands).

Hinsichtlich dieser außerdienstlichen Nutzung ist es nach der genannten GPA-Mitteilung in bestimmten Bereichen zulässig, dass der Gemeinderat beschließt, dass diese Nutzungen „unentgeltlich“ erfolgen können und damit wie Dienstfahrten zu bewerten sind, da der Bürgermeister bei dieser Tätigkeit zumindest auch kommunale Interessen seiner Körperschaft vertritt („potentielle Doppelfunktion“).

Da bei diesen außerdienstlichen Nutzungen in der Regel von dem betreffenden Organ (im Beispiel also durch den Landkreis oder den Regionalverband) eine Fahrtenkostenentschädigung nach dem Landesreisekostengesetz gewährt wird, die bei Nutzung des Dienstwagens der Stadt zufließen muss, sollten diese Fahrten im Rahmen der Zulässigkeit nach der GPA-Mitteilung als Dienstfahrten bewertet werden (dazu Beschlussvorschlag zu Ziffer 3).

3. Steuerrechtliche Behandlung

Unabhängig von den kommunalrechtlichen Überlegungen sind geldwerte Vorteile grundsätzlich steuerrechtlich relevant. Die steuerliche Behandlung eines Dienstwagens obliegt der Finanzverwaltung. Die Nutzer haben eigenständig dafür Sorge zu tragen, dass die Dienstwagennutzung und ein möglicher geldwerter Vorteil korrekt versteuert werden (dazu Beschlussvorschlag zu Ziffer 4).

Beschlussvorschlag:

1. Der Beschluss des Gemeinderats vom 25.07.1995, dass Fahrten mit dem Dienstwagen im Stadtgebiet der Stadt Donaueschingen einen dienstlichen Zweck haben, sogenanntes "Bürgermeisterprivileg", gilt für alle früheren, aktuellen und künftigen Oberbürgermeister und Bürgermeister der Stadt Donaueschingen.
2. Den früheren, aktuellen und künftigen Oberbürgermeistern und Bürgermeistern der Stadt Donaueschingen ist die private Nutzung des Dienstwagens gegen Kostenerstattung an die Stadt Donaueschingen gestattet. Hinsichtlich der Kostenerstattung gilt der jeweilige Höchstsatz nach § 5 des Landesreisekostengesetzes des Landes Baden-Württemberg (aktuell 0,35 Euro pro gefahrenen Kilometer).
3. Die Nutzung des Dienstwagens zu außerdienstlichen Zwecken ist - soweit dies nach der in der Vorlage genannten GPA-Mitteilung als rechtlich unbedenklich angesehen wird - unentgeltlich zulässig. Die dafür gewährten Reisekostenerstattungen Dritter sind an die Stadt Donaueschingen zu leisten.
4. Sofern im Zusammenhang mit der Nutzung des Dienstfahrzeugs im Rahmen der Ziffern 1 bis 3 ein geldwerter Vorteil entsteht, ist dieser vom Nutzer zu versteuern.

Beratung: